

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Werbetechnik Sokoll

1. Allgemeines

Für sämtliche, auch künftige Bestellungen, Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Widersprechenden Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern wird bei Abweichungen, Ergänzungen, etc. hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Geschäftsbedingungen der Vertragspartner sind ausgeschlossen, sofern ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

2. Vertragsinhalt, Umfang der Lieferungen, Teillieferungen

(1) Der Umfang der Lieferung etc. richtet sich nach dem Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung der Werbetechnik Sokoll.

(2) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen behält sich die Werbetechnik Sokoll die Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Werbetechnik Sokoll Dritten zugänglich gemacht werden. Alle Unterlagen sind, soweit der Werbetechnik Sokoll der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Werbetechnik Sokoll ist berechtigt, ihr übergebene Unterlagen Dritten zugänglich zu machen.

(3) Die Werbetechnik Sokoll ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Zu Vorleistungen ist die Werbetechnik Sokoll nicht verpflichtet.

3. Lieferzeit, Fristen

(1) Liefertermine und Fristen sind für die Werbetechnik Sokoll unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich vertraglich als bindend vereinbart worden.

(2) Von Werbetechnik Sokoll nicht zu vertretenden Störungen im eigenen Geschäftsbetrieb oder bei deren Vorlieferanten, insbesondere Streiks und Aussparungen, sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern eine vereinbarte und/oder geschuldete Lieferzeit entsprechend. Wenn die Leistung für Werbetechnik Sokoll dadurch unmöglich oder wesentlich erschwert wird, kann Werbetechnik Sokoll vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

(3) Der Kunde ist nach schriftlicher Annahmeh der Lieferung und wenn Werbetechnik Sokoll nicht innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist liefert, zum Rücktritt berechtigt.

(4) Sind Verzögerungen ersichtlich, verpflichtet sich die Werbetechnik Sokoll den Vertragspartner baldmöglichst zu verständigen.

(5) Die Einhaltung einer ausdrücklich vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass sämtliche vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, etc. vorliegen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne erfolgt ist, sowie die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen durch den Vertragspartner eingehalten werden.

(6) Die Werbetechnik Sokoll ist berechtigt in Fällen, in denen fällige Forderungen aus vorangegangenen Lieferungen oder Leistungen durch den Vertragspartner nicht beglichen sind, auch bei einer vertraglich vereinbarten Lieferzeit ein ihr zustehendes Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

(7) Die Lieferfrist gilt bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand oder Abholung gebracht wurde; bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, wenn diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

(8) Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder durch das Verschulden des Vertragspartners verzögert sowie bei Annahmeverzug, kann die Werbetechnik Sokoll, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat verlangen, maximal 10 % des Rechnungsbetrages, außer Werbetechnik Sokoll weist höhere Kosten nach.

4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot, Kostenvorschläge

(1) Es gelten ausdrücklich die auf der Auftragsbestätigung/ Rechnung abgedruckten Zahlungsfristen.

(2) Werbetechnik Sokoll ist berechtigt, bei kundenspezifischen Anfertigungen Vorkasse zu verlangen. Gleiches auch bei Neukunden und Erstaufträgen.

(3) Preise der Werbetechnik Sokoll sind Nettopreise ab Werk. Alle Kosten für Versand ab Werk, Verpackung, Transportversicherung, etc. werden gesondert berechnet, ebenso Kosten für Aufstellung und/oder Montage, z.B. Reisekosten. Die Mehrwertsteuer wird gesondert erhoben.

(4) Die Rechnungen der Werbetechnik Sokoll sind zum angegebenen Datum zur Zahlung fällig. 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang dieser Rechnung sind Sie gemäß §286 Abs. 3 BGB (auch ohne Mahnung) in Verzug. Die Verzugszinsen belaufen sich auf 5% über dem Basiszinssatz, wenn Sie als privater Verbraucher bei der Werbetechnik Sokoll bestellt haben. Sind Sie Unternehmer, beträgt der Zinssatz 8% über dem Basiszinssatz gemäß §288 Abs. 1 und 2 BGB.

(5) Durch das Steuervereinfachungsgesetz im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber die elektronische Rechnung mit der klassischen Papierrechnung gleichgesetzt. Bis dahin galt die Pflicht zur Verwendung der elektronischen Signatur, wenn man die Rechnungen umsatzsteuerrechtlich nutzen wollte. Mit der vom Bundestag beschlossenen Vereinfachung der digitalen Rechnungslegung stellt auch die Werbetechnik Sokoll auf Rechnungen per Mail im PDF-Format um.

(6) Grundsätzlich steht es der Werbetechnik Sokoll frei, eine Rechnung elektronisch oder per Post zu verschicken. Dennoch gibt der Gesetzgeber mit auf den Weg, dass der Empfänger der elektronischen Rechnung zugestimmt haben muss. Die Zustimmung erfordert allerdings keine bestimmte Form. Das Einverständnis für die elektronische Rechnung per Email muss daher nicht in einer bestimmten Form extra eingeholt werden. Der Gesetzgeber setzt lediglich ein Einverständnis zur Rechnung per Email zwischen Ihnen und Ihren Kunden voraus. Dies kann durch eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziffer 4 (5-6)), eine Zustimmungserklärung im Vorfeld oder eine Zustimmung im Nachhinein erfolgen. Der Versand der elektronischen Rechnung gilt aber auch als akzeptiert, wenn dies in der Praxis praktiziert und somit stillschweigend gebilligt wird.

(7) Pro Mahnung werden 15,00 EUR Mahnkosten erhoben.

(8) Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, ebenso ein Zurückbehaltungsrecht.

(9) Kostenvorschläge/Angebote und Entwürfe sind zu vergüten, soweit kein Auftrag darüber erteilt wird. Werbetechnik Sokoll ist berechtigt diese in Rechnung zu stellen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden – auch bei frachtfreier Lieferung, Ersatzlieferungen und Nachbesserung – über, sobald die Werbetechnik Sokoll die Sache dem Spediteur, Frachtführer, der zur Versendung bestimmten Person oder dem Abholer übergeben hat.

Bei vereinbarter Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht am Tag der Übernahme im Betrieb des Vertragspartners die Gefahr über. Ein etwaig vereinbarter Probetrieb ist unverzüglich nach Montage bzw. Aufstellung durchzuführen.

Wenn der Versand, die Montage oder Aufstellung und/oder die Übernahme oder ein etwaiger Probetrieb sich aus vom Vertragspartner zu vertretenden oder in seinem Verantwortungsbereich liegenden Gründen verzögert oder Annahmeverzug vorliegt, geht die Gefahr auf den Vertragspartner ab Beginn der durch den Vertragspartner entstandenen Verzögerung bzw. mit Annahmeverzug über.

Bei etwaigen Rücksendungen durch den Kunden an die Werbetechnik Sokoll trägt der Kunde die Gefahr bis zur Übergabe in den Geschäftsräumen der Werbetechnik Sokoll sowie die (Fracht-) Kosten.

6. Eigentumsvorbehalt

Werbetechnik Sokoll liefert nur auf der Basis des folgenden Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn Werbetechnik Sokoll sich nicht ausdrücklich hierauf berufen hat.

(1) Alle Lieferungen/Leistungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Waren bleiben Eigentum der Werbetechnik Sokoll bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus den gegen-seitigen Geschäftsbeziehungen zustehender Ansprüche.

(2) Vor vollständiger Zahlung ist die Werbetechnik Sokoll zur Sicherungsübereignung untersagt, ebenso grundsätzlich die Weiterveräußerung. Dem Wiederverkäufer wird widerruflich im gewöhnlichen Geschäftsgang der Weiterverkauf unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und diese sorgfältig zu lagern. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde Werbetechnik Sokoll unverzüglich schriftlich bei einer Gefährdung des Eigentums durch drohende oder erfolgte Pfändung, Zurückbehaltung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Insolvenz oder wenn das Eigentum sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, etc. zu verständigen. Im Fall einer Vollstreckung und Insolvenz ist sofort auf das Eigentum der Werbetechnik Sokoll hinzuweisen. Der Vertragspartner haftet für den Schaden aus der Unterlassung, sowie für etwaige Interventionskosten. Die zur Abwendung der Pfändung aufgewendeten Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Werbetechnik Sokoll entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Seine Kaufpreis- bzw. Werklohnforderungen, etc. aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an Werbetechnik Sokoll in Höhe des Rechnungsbetrags einschließlich Mehrwertsteuer ab. Die Abtretung nimmt Werbetechnik Sokoll an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Werbetechnik Sokoll, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.

(5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für Werbetechnik Sokoll. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, Werbetechnik Sokoll nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Werbetechnik Sokoll das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Werbetechnik Sokoll anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Werbetechnik Sokoll verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der Werbetechnik Sokoll gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an Werbetechnik Sokoll ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Werbetechnik Sokoll nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

(6) Werbetechnik Sokoll verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

8. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

9. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Der Käufer stimmt durch Übermittlung seiner Gestaltungsvorlagen einer Verwendung des fertigen Werbemittels oder dessen Abbildung als Referenzmuster des Verkäufers zu. Diese Verwendung kann zeitlich unbegrenzt nach Abschluss einer Produktion erfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt, an geeigneter Stelle der Drucksachen oder des Werbemittels einen Herstellerhinweis in geeigneter Weise anzubringen.

10. Entwurf

Von uns gefertigte Entwürfe bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unser Einverständnis nicht weitergegeben oder von Dritten realisiert werden!

11. Beanstandungen

(1) Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreife/Fertigungsreifeklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreife/Fertigungsreifeklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Fertigerklärungen des Auftraggebers.

12. Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafe

(1) Jegliche Haftung der Werbetechnik Sokoll, insbesondere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, werden ausgeschlossen, insbesondere auch bei Nicht- oder Schlechterfüllung und für die Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden. Dies gilt nicht, soweit ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird oder ein Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, z. B. in Fällen des Vorsatzes, der grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Leben, Gesundheit oder Körper bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Auf eine Haftung der Werbetechnik Sokoll bei Vertragsabschluss wird ausdrücklich verzichtet. Werbetechnik Sokoll nimmt den Verzicht an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Werbetechnik Sokoll

(3) Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

13. Verjährungsfrist, -hemmung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche gegen die Werbetechnik Sokoll beträgt – bei Fristen von länger als einem Jahr – nur zwölf Monate. Bei kürzeren gesetzlichen oder vereinbarten Verjährungsfristen verbleibt es bei der kürzeren Verjährungsfrist. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, wenn dies gesetzlich ausgeschlossen ist, insbesondere nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Vergleichsverhandlungen gelten als beendet, wenn die Werbetechnik Sokoll länger als 8 Wochen nicht schriftlich auf ein Schreiben des Vertragspartners reagiert.

14. Gewährleistung

(1) Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften hinausgehende Garantie wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung gewährt.

(2) Die Ware ist unverzüglich nach der Ablieferung durch die Werbetechnik Sokoll zu prüfen. Mängel, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Transportschäden, Fehlmengen und Falschlieferungen etc. sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Lieferung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung schriftlich bei der Werbetechnik Sokoll zu rügen. Etwaige verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassen einer rechtzeitigen Anzeige gilt die Lieferung als genehmigt.

(3) Im Falle rechtzeitig erhobener und begründeter Mängelrügen ist die Werbetechnik Sokoll nach ihrer Wahl berechtigt, nachzubessern oder mangelfreie Ersatzlieferung zu erbringen. Das Recht des Vertragspartners auf Minderung bei Fehlschlägen der Nacherfüllung bzw. Rücktritt bleibt unberührt.

(4) Gewährleistung und/oder eine ausnahmsweise schriftlich übernommene Garantie ist ausgeschlossen – außer der Mangel wäre arglistig verschwiegen worden – bei:

(1) Schäden und Verlusten, die durch Fehler bei der Installation durch den Kunden oder Dritte oder unsachgemäße Benutzung entstehen oder auf Brand, Blitzschlag, höhere Gewalt etc. zurückzuführen sind.

(2) unsachgemäß durchgeführten Reparaturen und Reparaturversuchen sowie sonstigen Eingriffen von Kunden oder anderen nicht von der Werbetechnik Sokoll hierzu ermächtigten Personen

(3) Schäden durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung oder weiteren Anweisungen des Personals der Werbetechnik Sokoll oder bei unzureichender Instandhaltung durch den Vertragspartner

(4) Schäden durch den Einsatz ungeeigneter oder minderwertiger Ersatzteile und Transportschäden

(5) Schäden, die durch Abnutzung, Feuchtigkeit, Temperaturschwankungen etc. entstanden sind und bei Verschleißteilen

(6) nur geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, bzw. geringfügigen Abweichungen der Ausführung gegenüber Angaben in Katalogen, Werbematerialien, Mustern, etc.

(7) Für gebrauchte Ware, die durch die Werbetechnik Sokoll geliefert wird, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Gebrauchte Ware wird verkauft wie besehen.

(8) Kosten und Aufwendungen, die Werbetechnik Sokoll bei unberechtigten Mängelrügen entstehen, sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

(9) Ansprüche des Bestellers gegenüber der Werbetechnik Sokoll sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen, z. B. Transportkosten sich erhöhen, da die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die vereinbarte Lieferadresse verbracht wurde.

15. Unmöglichkeit/Vertragsanpassung

Wird der Werbetechnik Sokoll die ihr obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe:

Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden der Werbetechnik Sokoll zurückzuführen, so ist der Vertragspartner berechtigt Schadensersatz zu verlangen, jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Schadensersatzansprüche über die genannte Höhe von 10 % sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird oder das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt werden.

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Werbetechnik Sokoll einwirken, wird der Vertrag durch die Werbetechnik Sokoll angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht.

Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann Werbetechnik Sokoll vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Besteller nach Kenntnis des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

(1) Alleiniger örtlicher und internationaler Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, der Firmensitz der Werbetechnik Sokoll.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt Deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Werbetechnik Sokoll ist der Firmensitz der Werbetechnik Sokoll.

17. Sonstiges, Schriftform

Für die Geschäftsbereiche:

- Druckerzeugnisse
- Textilveredelung
- Fahrzeugbeschriftung
- Webseitengestaltung

gibt es Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Werbetechnik Sokoll weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Ergänzungen bei Korrekturabzügen beigelegt werden und Bestandteil der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen eines Vertrages einschließlich der vorliegenden AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Sinngemäß ist bei einer etwaigen Vertragslücke zu verfahren. Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

Stand: Januar 2015

Ergänzung zum Datenschutz:

Die Werbetechnik Sokoll nimmt die Vertraulichkeit der Daten ihrer Kunden sehr ernst. Darum halten wir uns stets an die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen. Werbetechnik Sokoll gibt keine ihrer Daten an Unternehmen außerhalb des Konzerns weiter, die nicht am Lieferprozess oder an der Auftragsabwicklung beteiligt sind. Ihre für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und für die Auftragsabwicklung im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

Einer mündlichen Aufforderung Daten an Dritte weiter zu geben, vor allem durch Dritte können wir nicht Folge leisten. Die Werbetechnik Sokoll ist berechtigt ihre erstellten Arbeiten und Kunden/Auftraggeber als Referenz in Werbedruckten und im Internet aufzuführen und mit der eigenen www-Adresse und/oder Nachfolgeseiten zu verlinken, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Ferner werden Adress- und Auftragsdaten zur permanenten Verbesserung unseres Angebotsportfolios erhoben und verwendet. Der Speicherung und Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit durch eine formlose Mitteilung auf dem Postweg an Werbetechnik Sokoll, Eibenstraße 3, 90574 Roßtal oder durch eine E-Mail an info@werbetechnik-sokoll.de widersprechen. Nach Erhalt ihres Widerspruchs werden wir die betroffenen Daten nicht mehr zu anderen Zwecken als zur Abwicklung Ihrer Bestellung nutzen.